

Antrag

der Abgeordneten Dorothee Bär, Ilse Aigner, Michael Kretschmer, Katherina Reiche (Potsdam), Ingrid Fischbach, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Eberhard Gienger, Monika Grütters, Anette Hübinger, Hartmut Koschyk, Johann-Henrich Krummacher, Carsten Müller (Braunschweig), Dr. Norbert Röttgen, Uwe Schummer, Marcus Weinberg, Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU

sowie der Abgeordneten Renate Schmidt (Nürnberg), Dr. Ernst Dieter Rossmann, Jörg Tauss, Nicolette Kressl, Ingrid Arndt-Brauer, Willi Brase, Ulla Burchardt, Dieter Grasedieck, Klaus Hagemann, Ute Kumpf, Lothar Mark, Gesine Mulhaupt, Thomas Oppermann, René Röspel, Heinz Schmitt (Landau), Olaf Scholz, Swen Schulz (Spandau), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD

BAföG an neue Entwicklungen anpassen – Auszubildende mit Kindern unterstützen, Auslandsaufenthalte erleichtern, Migrantenförderung verbessern und Hinzuverdienstgrenzen erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein hohes Niveau von Bildung und Ausbildung ist ein wesentlicher Faktor für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Deshalb setzen wir auf Investitionen in Köpfe. Wir wollen, dass jeder seine Chancen begabungsgerecht und herkunfts-unabhängig wahrnehmen kann.

Dabei gewinnt die akademische Ausbildung weiter an Bedeutung. Deutschland braucht mehr Hochqualifizierte, um den wirtschaftlichen Anforderungen der Zukunft Rechnung zu tragen. Die Stärkung der Hochschulen durch Hochschul-pakt und Exzellenzinitiative auf der einen Seite erfordert auf der anderen Seite eine moderne Ausbildungsförderung mit einer Palette von Angeboten durch Zuschüsse, Studienkredite und Stipendien. Sie müssen zur Aufnahme eines Studiums motivieren und sicherstellen, dass die finanziellen Möglichkeiten der Eltern nicht entscheidend sind. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) hatte und hat dabei schon volumenmäßig eine herausragende Bedeutung. Jeder vierte Studierende im Erststudium, der sich innerhalb der Regel-studienzeit befindet, wird mit BAföG gefördert.

Die Koalitionsfraktionen haben im Koalitionsvertrag vereinbart, das BAföG als Sozialleistung zur Finanzierung des Lebensunterhaltes zu erhalten. Wir wollen es zudem an neue Entwicklungen anpassen und den Studierenden dadurch mehr Chancen eröffnen. Diese beziehen sich vor allem auf eine stärkere Unterstüt-zung von Studierenden mit Kindern, die Verbesserung der Auslandsförderung, auf die weiter gehende Einbeziehung von jungen Menschen mit Migrationshin-

tergrund in den Berechtigtenkreis sowie auf die Erhöhung und Vereinheitlichung der Hinzuverdienstgrenzen für alle Auszubildenden.

Angesichts der nach wie vor angespannten Haushaltslage kann derzeit eine Anpassung der Freibeträge, Bedarfssätze, Vomhundertsätze und Höchstbeträge nicht erfolgen. Da die Koalitionsfraktionen aber die Ausbildungsförderung als notwendige und sinnvolle Zukunftsinvestition betrachten, wird erforderlichenfalls auch unabhängig von der Vorlage des nächsten Berichts über eventuell notwendige Anpassungen mit geeigneten Vorschlägen entschieden.

Im Einzelnen:

Familienförderung schon während der Ausbildung

Bisher berücksichtigt das BAföG Betreuungs- und Erziehungsaufwand von Kindern durch eine Verlängerungsmöglichkeit der Förderungsdauer bei Ausbildungsverzögerung und für Studierende zusätzlich erst lange nach Beendigung des Studiums in Form eines Teilerlasses des Darlehensanteils unter der Bedingung eines weitgehenden eigenen Erwerbsverzichts (Begrenzung des Einkommens auf 960 Euro pro Monat). Studierende mit Kindern haben aber während des Studiums finanzielle Zusatzlasten zu tragen. Statt wie bisher Erlasse bei der Darlehensrückzahlung zu gewähren, die erst frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer einsetzt, sollten Studierende mit Kindern in Zukunft bereits während des Studiums stärker unterstützt werden. Dies wäre ein familienpolitischer Beitrag zur Förderung früherer Familiengründung bei Akademikerinnen und Akademikern. Ein Kinderwunsch sollte nicht in Konkurrenz zum Studium stehen. Ein pauschaler Kinderbetreuungszuschlag im BAföG könnte z. B. zusätzliche finanzielle Belastungen für ausbildungsbedingt anfallende Fremdbetreuung – beispielsweise außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertagesstätten – auffangen. Ein solcher Kinderbetreuungszuschlag von 113 Euro pro Monat (entsprechend der Höhe des Betreuungszuschlags nach § 10 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes, der allen nach BAföG förderungsberechtigten Auszubildenden mit Kind zustünde und nicht nur Studierenden vorbehalten bliebe, würde zu moderaten Mehrausgaben führen, die unter Nutzung von Einsparmöglichkeiten in anderen Bereichen des BAföGs auch vor dem Hintergrund der Haushaltslage vertretbar erscheinen.

Erleichterung der Auslandsausbildung

Ausbildungsbezogene Auslandsaufenthalte sind vor allem im Bereich der tertiären Ausbildung für viele Studierende mittlerweile selbstverständlich. Sie sind im Zeitalter von Globalisierung der Wirtschaft und Internationalisierung der Wissenschaft, wie auch als Beitrag zum Zusammenwachsen Europas und der Erlangung interkultureller Kompetenz sehr zu begrüßen und zu unterstützen. Das gilt und soll weiterhin gelten auch für finanziell bedürftige Studierende, die auf BAföG angewiesen sind.

Derzeit ist die Förderung eines Vollstudiums im Ausland nach dem BAföG nicht möglich, da vor der möglichen Mitnahme der Förderung ins europäische Ausland eine einjährige Orientierungsphase im Inland erfolgen muss. Diese wird von Studierenden, die ein Vollstudium im Ausland anstreben, als Zeitverlust wahrgenommen. Mit Blick auf den im Bolognaprozess angestrebten einheitlichen europäischen Hochschulraum sollten durch den Verzicht auf die Orientierungsphase auch volle Ausbildungsgänge im Europäischen Ausland gefördert werden können. Damit wäre auch die Grenzpendlerpauschale obsolet.

Das drohende Risiko unerwünschter Inanspruchnahme durch EU-Ausländer für eine Förderung eine Ausbildung in ihrem Heimatland mit deutschem BAföG, das Grund für die bisherige Regelung war, könnte dadurch minimiert werden,

dass als Fördervoraussetzung für Langzeitaufenthalte (länger als 1 Jahr) im Ausland (anders als für eine Förderung im Inland) eine zusätzliche dreijährige Mindestaufenthaltsdauer eingeführt wird, die ein Auszubildender zuvor in Deutschland verbracht haben muss.

Angesichts der zunehmenden Internationalisierung sollten auch die hohen Hürden einer Förderung von Praktika außerhalb Europas abgebaut und auf die derzeit verlangte Bescheinigung der „besonderen Förderlichkeit“ des Praktikums im außereuropäischen Ausland für die Ausbildung verzichtet werden. Eine denkbare Missbrauchsgefahr (Förderung eher „touristischer“ Auslandsaufenthalte) sollte dadurch weitgehend abgefangen werden, dass künftig die Förderung von Auslandspraktika generell nur noch zu Bedarfsätzen wie im Inland gewährt wird, also ohne verteuernde Auslandszuschläge. Dies ist auch bei Auslandsaufenthalten innerhalb der EU bereits jetzt der Fall.

Zur Gegenfinanzierung und Anpassung an Inlandsregelungen sollten die Auslandszuschläge künftig als Normalförderung (jeweils zur Hälfte Zuschuss und zinsloses Darlehen) gewährt und einschließlich ausländischer Studienbeiträge nur noch für die Dauer bis zu einem Jahr und bis zu einer Höchstgrenze von 4 600 Euro abgedeckt werden. Die geltende Darlehensdeckelung bei 10 000 Euro begrenzt für BAföG-Geförderte die Belastung auch bei Auslandsaufenthalten. Für Studienbeiträge im Ausland, die während längerfristiger Auslandsaufenthalte bis hin zu Vollstudien im Ausland erhoben werden, sollte eine Kreditlösung außerhalb des BAföG gefunden werden. Für die dabei sich über den langen Zeitraum aufaddierenden erheblichen Gebührenlasten muss auch für Studierende aus Elternhäusern mittlerer Einkommensgruppen, die knapp oberhalb der BAföG-Einkommensgrenzen liegen, ein angemessenes Finanzierungsinstrument gefunden werden.

Verbesserung für Migranten

Kinder mit Migrationshintergrund haben in Deutschland ausweislich der PISA-Analyse schlechtere Bildungschancen als in anderen Industriestaaten. Dies legt es nahe, die Integrationsförderung durch Ausbildungsförderung auszudehnen. Die Öffnung der Förderung für alle Bildungsinländer (aus EU und Nicht-EU-Staaten) und damit der Zugang zu Höherqualifizierung wäre ein bedeutsamer Beitrag zur Integration. Ausländische Auszubildende, die bereits langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder wenigstens bereits lange in Deutschland leben und eine aufenthaltsrechtliche Dauerperspektive haben, sollten daher ohne Anknüpfung an eine vorherige Mindestberufsdauer der Eltern gefördert werden. Auch hätte dies den Vorteil, dass Migrantenkinder, denen sonst staatliche Transferleistungen der sozialen Sicherung zustehen, nicht auf die Aufnahme einer nach dem BAföG förderungsfähigen qualifizierten Ausbildung nur deshalb verzichten müssen, damit ihnen überhaupt finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt erhalten bleibt.

Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen

Die Hinzuverdienstgrenzen des BAföG sind gestaffelt nach Ausbildungsarten und liegen derzeit auch bei Studierenden noch unterhalb der sozialversicherungsrechtlichen Minijob-Grenzen. Es sollte aber allen Auszubildenden ermöglicht werden, ohne Anrechnung auf das BAföG einen Minijob bis 400 Euro monatlich auszuüben. Das Spektrum zusätzlicher Finanzierungsmöglichkeiten neben dem BAföG würde den Bedürfnissen junger Menschen entsprechend moderat ausgeweitet. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Ausübung eines Minijobs studienzeitverlängernde Wirkung hätte.

Konzentration der elternunabhängigen Förderung

Angesichts der immer noch angespannten Haushaltslage und der besonders im Interesse der jungen Generation liegenden Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung sollten zur Finanzierung der Verbesserungen sachlich begründete Einsparungen erfolgen. Eine wichtige Einsparmöglichkeit könnte die Konzentration der bisher einheitlich elternunabhängigen Kollegiatenförderung auf den Kern des zweiten Bildungswegs sein.

Dass die als Vollzuschuss gewährte Förderung von Ausbildungen an Abendgymnasien und Kollegs – anders als im für das BAföG sonst geltenden Regelfall – pauschal unabhängig vom Einkommen der Eltern erfolgt, findet seine ursprüngliche Begründung darin, dass diese Ausbildungsstätten typischerweise von solchen Auszubildenden besucht werden, die nach bereits mehrjähriger Erwerbstätigkeit unterhaltsrechtlich längst auf eigenen Füßen stehen und für die Finanzierung einer später nachgeholt höheren schulischen Qualifikation ihre Eltern nicht mehr in Anspruch nehmen können. Das hat insbesondere im Bereich der Kollegschulen weitgehend seine sachliche Rechtfertigung verloren. Zunehmend nehmen diesen Weg nicht nur bereits langjährig erwerbstätig gewesene junge Menschen in Anspruch, sondern „normale“ volljährige Schüler, die in der Erstausbildung die – an sich auch erwünschte – Durchlässigkeit der Bildungsgänge nutzen. Die bisherige Typisierung von Kollegschülern als unterhaltsrechtlich selbständig entspricht also zu einem großen Teil nicht mehr der Realität. Daher erscheint es auch aus Gründen der Gleichbehandlung konsequent, auch die Kollegschüler nicht mehr pauschal, sondern nur noch unter folgenden Voraussetzungen elterneinkommensunabhängig zu fördern: nämlich dann, wenn sie tatsächlich auf dem klassischen zweiten Bildungsweg erst nach zwischenzeitlicher Erwerbstätigkeit den höheren Schulabschluss nachholen. Um den zweiten Bildungsweg zu stärken, wollen wir hier aber die Mindestanforderungen gegenüber der für alle Auszubildenden geltenden Sonderregelung des § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BAföG herabsetzen. Ausreichend erscheint entweder eine einjährige Erwerbstätigkeit nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eine vierjährige Erwerbstätigkeit nach dem 18. Lebensjahr.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

1. dass die Bundesregierung in den vergangenen Jahren die Ausgaben für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG kontinuierlich gesteigert hat;
2. dass der KfW-Bankengruppe (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) das Angebot eines allgemeinen Studienkredits genehmigt wurde und sich so weitere elternunabhängige Möglichkeiten der Studienfinanzierung eröffnen. Der KfW-Studienkredit ist insbesondere geeignet, die Finanzierungslücke für Studierende aus dem Mittelstand zu schließen;
3. dass die Bundesregierung die Begabtenförderung bis zum Ende der Legislaturperiode auf 1 Prozent der Studierenden und Absolventen der beruflichen Ausbildung ausdehnen will und dafür seit 2006 die Haushaltsmittel um jährlich deutlich über 10 Prozent erhöht.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Auszubildende mit Kindern bereits während der Ausbildung durch einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag im BAföG stärker zu unterstützen;
2. durch Wegfall der Orientierungsphase auch komplett im europäischen Ausland durchgeführte Ausbildungsgänge nach dem BAföG förderfähig zu machen;

3. die hohen Hürden einer Förderung von Praktika außerhalb Europas abzubauen durch den Verzicht auf die derzeit verlangte Bescheinigung der „besonderen Förderlichkeit“;
4. ausländische Auszubildende, die bereits langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder bereits lange in Deutschland leben und eine aufenthaltsrechtliche Dauerperspektive haben, ohne Anknüpfung an eine vorherige Mindest-erwerbsdauer der Eltern zu fördern;
5. die Hinzuverdienstgrenzen ohne Anrechnung auf das BAföG für alle Auszubildenden mindestens auf die Höhe der Grenze für einen Minijob, d. h. bis 400 Euro monatlich auszu dehnen;
6. zur Gegenfinanzierung, zur Verhinderung von Mitnahmeeffekten und zur Angleichung von Fördervorschriften den bisherigen Kinderteilerlass zu streichen, bei der Auslandsförderung auch für bisher zuschussweise gewährte Förderungsbestandteile Darlehensanteile einzuführen, d. h. Auslandszuschläge und Reisekostenerstattung, aber auch Studiengebühren für Auslandsstudien bis zu einem Jahr künftig in die Normalförderung zu überführen, auch bei der Förderung von Praktika außerhalb Europas keine Auslandszuschläge mehr zu gewähren und die elternunabhängige Kollegiatenförderung auf den Kern des zweiten Bildungswegs zu konzentrieren;
7. für die Finanzierung von über längere Dauer erhobenen ausländischen Studiengebühren darauf hinzuwirken, dass das bestehende Studienkreditangebot der KfW auch für diese Zwecke geöffnet wird. Es ist erforderlich, einen Finanzierungsweg außerhalb des BAföG zu gewährleisten, der auch Studierenden mit Eltern aus mittleren Einkommenschichten offensteht, die oberhalb der BAföG-Einkommensgrenzen liegen;
8. die Auswirkungen dieser Änderungen insbesondere bei der Kollegiatenförderung und für die Auslandsstudierenden zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag zeitnah zu berichten.

Berlin, den 31. Januar 2007

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion**

